



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 21

Freitag, 20. Juni 2025

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Umweltrecht - Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Fa. Haimerl GmbH Schotterwerke auf Änderung der Auffüllung im Steinbruch Grub/Roding 72

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hiltersrieder Gruppe 76
- Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Falkenstein 77

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Fa. Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Grub/Roding, Antrag auf Änderung der Auffüllung (Aufwertung einer Z0 Verfüllung auf Z1.1 Material) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 371 und 419/4, 824, 826/1, 826/2, 830, 831, 831/3, 832, 923, 924 und 925 je Gemarkung Kalsing gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Das Landratsamt Cham hat mit Bescheid vom 03.06.2025, Az.: Umwelt-824.1 die beantragte Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 03.06.2025 werden hiermit bekanntgemacht. Sie lauten wie folgt:

- I. Der Fa. Haimerl GmbH Schotterwerke wird die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs Grub/Roding auf den Grundstücken Fl.Nrn. 832, 824, 830 und 826/1, 371, 419/4, 824, 826/1, 826/2, 830, 831, 831/3, 832, 923, 924 und 925 je Gemarkung Kalsing erteilt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich dabei auf die Änderung Auffüllung – Aufwertung einer Z0 Verfüllung auf Z1.1 Material

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der wesentlichen Änderung des Steinbruchs Grub/Roding begonnen worden ist.

- II. Der wesentlichen Änderung des Steinbruchs Grub/Roding liegen die folgenden, teilweise mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 16.06.2025 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Schreiben der Fa. Haimerl GmbH Schotterwerke vom 06.05.2024 (eingegangen beim Landratsamt Cham am 24.05.2025, 1 Blatt), Antragsschreiben vom 07.07.2023 (korrigiert, eingegangen beim Landratsamt Cham am 24.05.2025, 1 Blatt), ursprüngliches Antragsschreiben vom 07.07.2023 (1 Blatt, ungültig gestempelt) und Antragsformular vom 07.07.2023 (eingegangen beim Landratsamt Cham am 20.07.2023, 6 Blätter)

2. Aufstellung „Nachbarn Steinbruch Grub“ (1 Blatt)
3. Aufstellung der Eigentümer der Fl.-Nrn. des Steinbruchs Grub vom 27.07.2023 mit Kopien der Schreiben der Stadt Roding vom 13.08.1993 und 26.08.1996 (insgesamt 3 Blätter)
4. 1 Übersicht „Angaben und Unterlagen zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu unserem Antrag vom 07.07.2023“ (1 Blatt)
5. Nr. 2.4 der Übersicht, s. oben Nr. 4: 1:2 Gehefte über die Erhebung von Windstärken (17 sowie 18 Blätter)
6. Nr. 3.2 der Übersicht, s. oben Nr. 4: 1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit 1 handschriftlichem, schematischem Plan (2 Blätter)
7. Nr. 3.5 der Übersicht, s. oben Nr. 4: 1 Geheft über die im Steinbruch eingesetzte Planier-
raupe PR 726 der Fa. Liebherr mit Datenblatt (15 Blätter)
8. 1 Plan „Flächennutzungsplan“ vom 01.07.2023, M 1 : 10.000, Plannr. 0001
9. 1 Plan „Übersichtslageplan“ vom 01.07.2023, M 1 : 25.000, Plannr. 0002
10. 1 Plan „Lageplan mit An.- u. Abfahrtsweg“ vom 01.07.2023, M 1 : 5.000, Plannr. 0003
11. 1 Plan „Topo-Lageplan mit An.- u. Abfahrtsweg“ vom 01.07.2023, M 1 : 5.000, Plannr. 0004
12. 1 Plan „Rekultivierungsplan“ vom 01.07.2023, M 1 : 2.000, Plannr. 0005
13. Hydrogeologische Standortbeurteilung Nr. B2302096, Standortbeurteilung Steinbruch Grub in Roding, Rev.02 vom 22.10.2024 (9 Blätter mit Deckblatt „Hydrogeologische Standortbeurteilung (...)“)
 Anlage 1: Übersichtsplan vom 23.06.2023, M 1:25.000 (2 Blätter einschl. Deckblatt)
 Anlage 2: Lageplan Steinbruch vom 18.04.2019, M 1:250 (1 Plan und 1 Deckblatt)
 Anlage 3: Projekt: Hydrogeologische Bewertung Steinbruch Grub, Bohrung: GWM1 vom 10.04.2019 (2 Blätter einschl. Deckblatt)
 Anlage 4: Proctorversuch nach DIN 18 127 vom 13.03.2024 (3 Blätter einschl. Deckblatt)
 Anlage 5: 1 Übersichtslageplan vom 31.01.2024, M 1:25.000; 1 Lageplan mit Aufschlusspunkten vom 31.01.2024, M 1:1.000; Standortbeurteilung, Projektnr. B2302096 vom 02.01.2024, M 1:200; Fotodokumentation B2302096 (2 Fotos) B1 (0,00 – 35,00 m. u. GOK), (6 Blätter einschl. Deckblatt)
 Anlage 6: 1 Plan „Auffüllgenehmigung“ (LP Verfüllung) vom 21.10.2024, M 1:1.000 (1 Plan und 1 Deckblatt)
 Anlage 7: 1 Plan „Auffüllgenehmigung“ (Längs- und Querschnitte) vom 21.10.2024 (bearbeitet und geprüft), M 1:750 (1 Plan und 1 Deckblatt)
14. 1 Geheft „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG“ vom 24.08.2023, Entwurfsverfasser: mks Architekten – Ingenieure GmbH, zum Auftrag vom 07.07.2023 (10 Blätter einschließlich Deckblatt)

Nachrichtlich mitbeigefügt werden Bestandteile des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Cham vom 25.11.2019, Az. Umwelt-824.1 (Nr. III.7.1):

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 07.11.2018 (mit Roteintragung auf den Seiten 43 und 69)
(35 Blätter)
 2. Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 04.02.2019 des Planungsbüros MKS Architekten – Ingenieure, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, Thomas Althammer
(11 Blätter)
- III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die (...) Nebenbestimmungen gebunden. Sie gehen den unter vorstehender Ziffer II. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas Anderes beinhalten.
- Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Wasserwirtschaft, zur Wasserversorgung und zur Abfallwirtschaft und vom/zum Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Cham / Bodenschutz. Ergänzend dazu wurden neben allgemeinen Hinweisen u.a. zum Immissionschutz, zur Gewerbeaufsicht, dem Baurecht und zur Wasserwirtschaft Hinweise gegeben.*
- IV. (Kostengrundentscheidung)
- V. (Kostenhöheentscheidung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93014 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Bescheides wird vom 21.06.2025 bis 07.07.2025 ausgelegt (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG). Dies wird dadurch bewirkt, dass der Bescheid und seine Begründung für den vorgenannten Zeitraum auf der Internetseite des Landratsamtes Cham unter <https://www.landkreis-cham.de/natur-umwelt/umweltdaten/immissionsschutz/auslegungen/> zugänglich gemacht werden (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Zusätzlich liegen eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung und dem anliegenden Plan „Bestandslageplan“ der Kreiswerke Cham, Stand: 06.09.2023, M 1 : 4.000, sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom 21.06.2025 bis 07.07.2025 in Papierform bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, Rachelstraße 6, 93413 Cham, sowie im Rathaus der Standortgemeinde Stadt Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding, jeweils während der üblichen Dienststunden (Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz: Mo., Di., Mi., Do. und Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr / Mo., Di., Mi. und Do.: 14:00 – 16:15 Uhr (Davon abweichend ist am Mi., 25.06.2025, das Landratsamt Cham geschlossen.); Stadt Roding: Mo., Di., Do.: 7:30 – 12:00 Uhr / Mi., Fr.: 7:30 – 12:30 Uhr / Mo., Di.: 13:00 – 16:00 Uhr / Do.: 13:00 – 18:00 Uhr) zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Papierform wird empfohlen und kann gerne telefonisch erfolgen (Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, Tel.-Nr.: 09971/78-367 oder 09971/78-0; Stadt Roding, Tel.-Nr.: 9461/9418-0).

Wir weisen darauf hin, dass darüber hinaus zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Bitte nehmen Sie bei Bedarf Kontakt auf mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz (z.B. telefonisch unter Tel.-Nr.: 09971/78-367 und 09971/78-0 oder schriftlich in Papierform: Rachelstraße 6, 93413 Cham, bzw. per E-Mail: umweltschutz@lra.landkreis-cham.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist ggf. schriftlich oder elektronisch angefordert werden bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, Rachelstraße 6, 93413 Cham, E-Mail: umweltschutz@lra.landkreis-cham.de, Tel.-Nr.: 09971/78-367 oder 09971/78-0 (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Cham, 18.06.2025

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hiltersrieder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.900,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.06.2025 Az. Komm1-941.81 (2025) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Hiltersrieder Gruppe“ in 93488 Schönthal, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönthal, 13. Juni 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
Hiltersrieder Gruppe
Ludwig Wallinger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Falkenstein für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Falkenstein in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **306.000,- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.000,- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf **164.400,- €** und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Laut Beschluss der Schulverbandsversammlung Falkenstein vom 18.06.2012 werden bei der Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) neben den (25) Verbandsschülern auch die (37) Schulverbands-M-Zug- und (41) Ganztageschüler an der Mittelschule in Wörth a.d.D. sowie die (28) Regelschüler an der Mittelschule Wiesenfelden wegen deren hohen Kosten (Schülerbeförderung, Ausgleichsbeträge) rechnerisch einbezogen.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 damit auf **131** Mittelschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler festgesetzt auf **1.254,9618 €**.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf **0,- €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 25 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 40.000,- €.

§ 6

Für die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,- € je Mittelschüler festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit dem Schreiben vom 04.06.2025, Az. Komm1-941.56 (2025) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen werden vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Falkenstein in 93167 Falkenstein, Marktplatz 1, Zi.Nr. 14 (Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Haushaltsplan wird dort eine Woche lang öffentlich aufgelegt.

Falkenstein, den 16.06.2025

Schulverband Falkenstein
Heike Fries
Schulverbandsvorsitzende